



Gemeinde Birgitz
Bezirk Innsbruck-Land

Friedhofsordnung der Gemeinde Birgitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz hat, in Abstimmung mit der Pfarrkirche Birgitz u. lb. Frau Maria Heimsuchung, aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, in seiner Sitzung vom 05.05.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Ortsfriedhof auf Grundstück Nr. .1, 669 und 765 (KG Birgitz), der Gemeinde Birgitz sowie der Pfarrkirche Birgitz u. lb. Frau Maria Heimsuchung.

§ 2

Eigentum und Verwaltung

- (1) Der alte Friedhof innerhalb der Mauern rund um die Kirche (Grundstück Nummer .1, KG Birgitz) und das Grundstück mit der Nummer 765 (KG Birgitz) stehen im grundbücherlichen Eigentum der Pfarrkirche Birgitz u. lb. Frau Maria Heimsuchung. Das Grundstück mit der Nummer 669 (KG Birgitz) im neuen Teil des Friedhofes (derzeit zur Hälfte als Friedhof verwendet), ist Eigentum der Gemeinde Birgitz.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Birgitz (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde Birgitz übernimmt die Verwaltung des kirchlichen Friedhofes auf Grundstück Nummer 765 (KG Birgitz), aufgrund des geltenden Friedhofspachtvertrages.
- (4) Insbesondere hat die Gemeinde als Friedhofsverwaltung für den Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstätten anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten zu führen, in dem die Namen aller Beerdigten mit Personen- und Beerdigungsdaten, die Nummer der Grabstätte sowie alle Um- und Tiefbettungen und der Name und die Anschrift des Nutzungsberechtigten eingetragen sind.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Birgitz ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet von Birgitz gestorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Bestattung anderer Toter ist mit besonderer Bewilligung des Bürgermeisters nur bei engsten Familienangehörigen und unter Bedachtnahme auf die vorhandenen freien Grabstellen möglich.

II. Ortpolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 4

Offenhaltung

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

§ 5

Verhalten im Friedhof

(1) Innerhalb des Friedhofes ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes, als dem Andenken der Toten gewidmeten Stätte entspricht. Die Besucher haben sich dementsprechend ruhig zu verhalten und haben den Anordnungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.

(2) Insbesondere ist Folgendes verboten:

- a. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b. Abfälle und Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu bringen,
- c. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
- d. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften (Sterbebildchen) die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- e. das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- f. das Sammeln von Spenden und
- g. zu rauchen, zu spielen, zu lärmern und herumzulaufen.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6

Arbeiten im Friedhof

- (1) Die Vornahme von gewerblichen Arbeiten (Errichtung von Grabstätten, Grabeinfassungen, Grabkreuze aufstellen oder Erhaltungsarbeiten usw.) auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (2) Bei Durchführung aller Arbeiten ist auf die Würde des Ortes Rücksicht und darauf Bedacht zu nehmen, dass Anlagen und Einrichtungen oder umliegende Grabstätten nicht beschädigt werden. Überschüssige Friedhofserde, Steine, Betonklötze, Umrandungen, Grabmale usw. sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sonstiger Abfall (Leichtfraktion, Metall, Wachs- und Kerzenreste, Restmüll sowie Grünschnitt) ist ordnungsgemäß getrennt in die entsprechenden Container zu entsorgen.

§ 7

Bestattung

Die beabsichtigte Bestattung auf dem Friedhof ist so rasch wie möglich nach dem Tode des zu Bestattenden bei der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) zum Zwecke der Grabzuweisung anzumelden.

§ 8

Särge

Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein. Das Material der Särge muss innerhalb der Ruhezeit verrotten.

§ 9 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von durch die Friedhofsverwaltung betraute Personen ausgehoben und nach deren Anweisung wieder zugefüllt. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten möglichst nicht beeinträchtigt werden. Das ausgehobene Erdmaterial bei Graböffnungen ist bis zur Schließung des Grabes jeweils auf den Nachbargräbern zu dulden.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 10

Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Einzelgräber (sind Grabstätten, mit max. 2 Grabplätzen),
 - b) Doppelgräber (sind Grabstätten, mit max. 4 Grabplätzen),
 - c) Urnenerdgräber (sind Grabplätze, zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener),
 - d) Urnennischen (sind Grabplätze, zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl und Reservierung (vorzeitiger Erwerb) einer bestimmten Grabstelle.

§ 11

Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Neuere Friedhofsanlage:

Einzelgräber: Länge 2,00 m; Breite 0,70 m Einfriedung: Länge 1,45 m; Breite 0,70 m.

Doppelgräber: Länge 2,00 m; Breite 1,40 m Einfriedung: Länge 1,45 m; Breite 1,40 m.

Urnengräber: Länge 1,10 m; Breite 0,70 m

Urnennischen: Breite 0,56 m, Tiefe 0,35 m, Höhe 0,47 m

(2) Diese Maße sind Höchstausmaße. Das tatsächliche Ausmaß ist an die Flucht der Nachbargräber anzupassen. Falls notwendig gelangen die Ausführungsmaße aus dem Friedhofsgräberplan zur Anwendung. Jedenfalls ist der im § 17 (2) geforderte Antrag samt Unterlagen (Skizze, Beschreibung etc.) an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Erst nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung darf mit der Errichtung der Grabstätte begonnen werden.

(3) Für Urnen steht der separate Platz eines Urnenfriedhofs zur Verfügung. Sie sind dort aufzubewahren. Urnen können auch in bestehende Einzel- oder Doppelgräber beigesetzt werden. Der seitliche Abstand zwischen den Gräbern hat bei den Einzel- und Doppelgräbern mindestens 20 cm zu betragen.

(4) Neben diesem gibt es auch noch neu errichtete Urnennischen. Diese befinden sich in der vor Kurzem getätigten Erweiterung des Birgitzer Urnenfriedhofes. Der neue Zubau wurde als einseitige Urnenwand nord- und westseitig auf der Parzelle 669 errichtet.

In der westlichen Hälfte zum Ausbau befindet sich zudem eine U- förmig angeordnete, zweiseitige Urnenwand. Insgesamt wurden 71 neue Urnenplätze dabei gestaltet und errichtet.

§ 12

Benützung der Grabstätten

In Doppelgräbern kann der Erwerber des Benützungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) die Ehegatten oder Lebensgefährten sowie auch der eingetragene Partner gem. § 36a AVG
- b) Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Geschwister) sowie angenommene Kinder
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei triftigen Gründen der Bürgermeister bewilligen.

§ 13

Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Durch Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr und Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung kann ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte im Friedhof der Gemeinde erworben werden, damit ist die Berechtigung verbunden:

- a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Särgen und Urnen beisetzen zu lassen,
- b) die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten und mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal zu errichten.

(2) Nutzungsrechte werden für alle Grabstätten auf die Dauer von 10 Jahren vergeben. Diese können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, auf Antrag und gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von jeweils 10 Jahren verlängert werden.

(3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 14

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, über den das Recht zuerkannt und die Gebühr bezahlt wurde
 - b) durch Verzicht, sofern nicht einer der nach § 13 Folgeberechtigten innerhalb von zwei Monaten den Anspruch auf die Grabstätte für die Dauer der Nutzungsfrist geltend macht
 - c) durch Auflassen des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde als Verwalterin des Friedhofes - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist - über die Grabstätte frei verfügen.
- (4) Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt zu machen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 15

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen bzw. spätestens nach 18 Monaten in einer der Würde des Ortes entsprechenden Weise zu gestalten.
- (2) Die Grabstätten sind so auszugestalten, dass von ihnen keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.
- (4) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (5) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

- (6) Grabmale dürfen eine max. Höhe von 1,20 m, schmiedeeiserne Kreuze eine max. Höhe von 2,00 m - vom natürlichen Gelände aus gemessen - nicht überschreiten. (Gilt nicht für rechtmäßigen Bestand).
- (7) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen nur solche Pflanzen und Sträucher gepflanzt werden, die andere Grabstätten oder öffentliche Wege und allgemeine Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (8) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen, wobei Kränze zu zerlegen sind und auf eine ordnungsgemäße Abfalltrennung zu achten ist.

§ 16 Erhaltungspflicht

- (1) Für die Gestaltung und Betreuung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Diese sind zudem während der gesamten Dauer des Benützensrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (3) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmale) gehen ein Jahr nach Ablauf der zweimonatigen Räumungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 17 Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung

- (1) Im Sinne des § 15 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) das Anpflanzen von winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 18 Grabmale

- (1) Grabmale müssen standsicher und dauerhaft errichtet sein.
- (2) Für die Einfriedung gelten die in § 11 angeführten Ausmaße.
- (3) Grabmale, die das in § 11 festgeschriebene Ausmaß überschreiten, können nach schriftlicher Verständigung und Setzung einer Frist von 1 Monat durch die Friedhofsverwaltung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsprechend den vorgeschriebenen Ausmaßen des § 11 angepasst werden.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 19 Beerdigung

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 20 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Grabstätten beträgt bei Körperbestattung 10 Jahre. Dies gilt auch für Urnengräber. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m beerdigt worden ist, andernfalls muss der zuerst beigesetzte Sarg tiefer gelegt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.
- (4) Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

§ 21 Tiefe der Gräber

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in bereits bestehenden Erdgräbern, im eigens errichteten Urnenfriedhof in einer Tiefe von mindestens 0,50 m oder in der errichteten Urnennische erfolgen. Bei der dortigen Urnenwand sind leere Urnenplatten angebracht und können in diese bis zu 2 Urnen untergebracht werden. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

§ 22 Aufbahrungen

- (1) Die Leichenhalle in der Friedhofskapelle dient der Aufbahrung der Verstorbenen. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung in der Leichenhalle.
- (2) Die Aufbahrung hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.
- (3) Das Verbringen der Leichen in die Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden, im Aufbahrungsraum ist der Sarg (sind die Särge) würdig aufzubahren.

VII. Urnenfriedhof § 23 Urnenbestattung

- (1) Der Urnenfriedhof und die Urnennischen sind ausschließlich dazu bestimmt, die Urnen mit der Asche Verstorbener aufzunehmen. Außerhalb des Urnenfriedhofs und der Urnennischen dürfen Urnen nur in Grabstätten beigesetzt werden, an denen bereits ein Benützungsrecht durch den Verstorbenen oder dessen Angehörigen besteht.
- (2) Die Beschriftung der an der Mauer angebrachten Inschrift-Platten erfolgt nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nachkommen.
- (3) Im Urnenfeld ist eine Sammelgrabstätte für Urnen vorzusehen.
- (4) Hierin ist eine Urne beizusetzen:
 - a) wenn das Benützungsrecht an den Urnengräbern oder der Urnennische erlischt und niemand aus dem im § 13 (2) genannten Personenkreis eine Verlängerung des Benützungsrechtes begehrt.
 - b) wenn der Benützungsberechtigte vorzeitig oder mit Ablauf der Benützungsfrist verzichtet.
 - c) wenn von den Nachkommen für eine in Verwahrung genommene Urne binnen 6

Monaten vom Tage des Eintreffens der Urne keine Vorsorge für deren Bestattung getroffen wird.

- (5) Personen, deren Verhalten nach § 23 der Friedhofordnung die Verwaltung veranlasst, die Umbettung oder Beerdigung einer Urne in das Sammelgrab anzuordnen, sind für die dabei nach der Friedhofsgebührenordnung anfallenden Kosten ersatzpflichtig.
- (6) Die Enterdigung einer Urne aus dem Urnen-Sammelgrab ist nicht gestattet.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung sinngemäß.
- (8) Der sich über den Urnennischen befindliche Bogen kann dazu genutzt werden um Friedhofsschmuck zum Gedenken der Verstorbenen anzubringen. Die Gestaltung muss jedoch in einer der Würde des Ortes entsprechenden Weise erfolgen.
- (9) Widerspricht die Ausgestaltung diesem Grundsatz, so hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, einen entsprechenden Zustand herzustellen.

VII. Strafbestimmungen

§ 24

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu. Die Einhaltung dieser Verordnung wird durch das Amt zudem geprüft.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 26

Haftung

- (1) Die Gemeinde Birgitz als Eigentümerin bzw. -verwalterin haftet nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung von in den Friedhof eingebrachten Gegenständen.
- (2) Bei Graböffnungen ist es erforderlich, die Grabeinfassung zu entfernen. Die Entfernung der Einfassung hat im Beisein und unter Mithilfe des Verfügungsberechtigten bzw. dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten zu erfolgen und wird für Beschädigungen - insbesondere während der Frostperiode - keinerlei wie immer geartete Haftung durch die von der Gemeinde beauftragten Totengräber übernommen. Für allfällige Schäden an der Einfassung hat der Verfügungsberechtigte aufzukommen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung *Friedhofsordnung der Gemeinde Birgitz, 01.02.2017* außer Kraft.

Zugrunde liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.2021.

Angeschlagen am: 06.05.2021

Abgenommen am: 21.05.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister Ing. Markus Haid

